

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

«Basisanrede_Anschrift»
«Person_mit_Titeln»
«Dienstbezeichnung_Anschrift» «Funktion»
«Firma1_Firma2_Firma3»
«Abteilung_mehrzeilig»
«Zusatz_vor_Straße»
«Straße_Postfach»
«PLZ_Ort»

per E-Mail «EMail»

8. Dezember 2020

Verlängerung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie

«Briefanrede»,

im Frühjahr haben Bund und Länder eine Vielzahl von steuerlichen Hilfsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf unsere Mitglieder (d. h. die Unternehmen) beschlossen. Dadurch konnten vielfach unbillige Härten vermieden und Liquiditätsabflüsse in den Unternehmen verringert werden. Trotz der steuerlichen Hilfsmaßnahmen und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie sind die Liquiditätsprobleme vieler Betriebe noch immer nicht gelöst. Die nach dem Sommer einsetzende „zweite Infektionswelle“ und die von Bund und Ländern beschlossenen Anordnungen zur Begrenzung des Infektionsgeschehens versetzen viele Unternehmen in eine anhaltend schwierige Lage. Es bleibt deshalb extrem wichtig, dass die betroffenen Unternehmen auch weiterhin durch steuerliche Hilfsmaßnahmen vor unbilligen Härten geschützt werden. Nur durch ausreichende Liquidität ist es diesen Unternehmen möglich, die Krise zu überstehen. Eine Umfrage hat gezeigt,

dass gerade die stark von der Krise betroffenen Unternehmen steuerliche Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen haben.¹

Steuerliche Hilfsmaßnahmen waren und sind ein wichtiger Baustein der bisherigen Corona-Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung. Deshalb ist es gut, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) auf seiner Internetseite bekanntgibt, die im Frühjahr mit dem sog. Katastrophenerlass eingeführten verfahrensrechtlichen Hilfsmaßnahmen zu verlängern. Anträge für die erleichterte Stundung können demnach bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

Außerdem wird auf der Internetseite des BMF angekündigt, dass die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2019 um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert wird. Auch diese Entscheidung begrüßen wir ausdrücklich als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt die Verschiebung des Abgabetermins um lediglich einen Monat deutlich hinter den Erwartungen und Bedürfnissen vieler betroffener Unternehmen und deren Steuerberatern zurück.

Die Steuerberater sind durch die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Beantragung der Überbrückungshilfen und der November- und Dezemberhilfe ein wichtiger Ansprechpartner für die betroffenen Unternehmen. Sie sind für Soloselbständige und Betriebe, die besonders von der Corona-Krise betroffen sind, im Dauereinsatz. Wie wir aus vielen Unternehmen hören, arbeiten insbesondere kleine und mittlere Kanzleien für ihre Mandanten mittlerweile „am Anschlag“. Bereits vor der Corona-Krise waren die Steuerberater gut ausgelastet, um die Anforderungen und Fristen der Finanzverwaltung für die Unternehmen einzuhalten. Insbesondere in den Monaten November bis Februar liegt die Priorität der Arbeiten in den Kanzleien in „normalen“ Jahren auf der Erstellung von Jahresabschlüssen und Jahreserklärungen, um diese fristgemäß bis zum 28. Februar eines Zweitfolgejahres einreichen zu können. Diese Arbeiten erfolgen parallel zu den monatlich durchzuführenden Lohnabrechnungen und Voranmeldungen für Umsatz- und Lohnsteuer. Derzeit binden aber Anträge auf Hilfen für November und Dezember sowie die Anträge auf Überbrückungshilfen vielfach die Kapazitäten. Auch zukünftig gewährte Hilfsleistungen, wie die von Januar bis Juni 2021 laufende Überbrückungshilfe III, muss unter Einbindung von Steuerberatern beantragt werden. Daher ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass die Fristverlängerung bis zum 31. März 2021 zu knapp bemessen sein wird. Bei Verspätungen der Jahreserklärungen drohen empfindliche Zuschläge oder sogar Zwangsgelder. Nicht nur aus Sicht der Steuerberater selbst, sondern insbesondere aus der Perspektive der vielen von den Engpässen betroffenen Steuerzahler im Bereich der kleinen und mittleren

¹ Relevanz von Steuererleichterungen für die Bewältigung der Corona-Krise, Blitz-Umfrage zur Bedeutung der staatlichen Hilfsmaßnahmen für Unternehmen, Seite 4, <https://www.mazars.de/content/download/989911/51751599/version//file/Umfrage%20zur%20Relevanz%20von%20Steuererleichterungen%20zur%20Bew%C3%A4ltigung%20der%20Corona-Krise.pdf>

Betriebe ist daher eine Entzerrung der Arbeiten der Steuerberater und eine sachgerechte, praxistaugliche Verschiebung von Fristen von großer Bedeutung. Wir möchten deshalb eindringlich dafür werben, die Frist für die Einreichung von Steuererklärungen des Veranlagungsjahres 2019 nicht nur um einen, sondern um vier Monate zu verlängern – d. h. bis Ende Juni 2021. Zumindest sollte von Bund und Ländern eine Nichtbeanstandungsregelung veröffentlicht werden, nach der keine Verspätungszuschläge, Zwangsgelder oder Nachzahlungszinsen erhoben werden, wenn eine verspätete Abgabe innerhalb von vier Monaten nach dem 28. Februar 2021 erfolgt. Verlängert werden sollte auch die Frist zur Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften (Frist ist derzeit der 31. Dezember 2020).

Wir schlagen vor, weitere effektive Möglichkeiten zur Schaffung von Liquidität für die Unternehmen zu nutzen: Wie im Frühjahr für dieses Jahr durch die Länder gewährt, sollte die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuervoranmeldung auch für das Jahr 2021 ohne die Zahlung des 1/11 gewährt werden. Auch sollten die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus vom 19. März 2020 (Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen) verlängert werden.

Handlungsbedarf sehen wir schließlich noch bei den Fristen der Stichtagsinventur. Auch hier sollte angesichts der Corona-bedingten Sondersituation in vielen Betrieben ein großzügigerer Zeitrahmen gewährt werden. Denn viele Unternehmen haben als Folge der Covid-19-Pandemie ihre Belegschaft in stets gleich zusammengesetzte Teams aufgeteilt, die nicht zusammen eingesetzt werden, damit bei einer Infektion nicht alle Mitarbeiter ausfallen bzw. in Quarantäne müssen. Ausweislich R 5.3 Abs. 1 EStR muss die Inventur grundsätzlich 10 Tage vor oder nach dem Bilanzstichtag erstellt werden. Bei verminderter Belegschaftspräsenz und unter Einhaltung der Abstandsregelungen ist dies – wie uns viele Betriebe schildern – nicht fristgerecht zu schaffen. Sinnvoll wäre es aus unserer Sicht deshalb, wenn generell die Fristen für die vor- oder nachverlegte Inventur nach § 241 Abs. 3 HGB bzw. R 5.3 Abs. 2 EStR angewendet würden. Inventuren müssten dann innerhalb von drei Monaten vor bzw. zwei Monaten nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND
(HDE) E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.